



## **KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG**

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (K-KBBG)

für die

### **Kindergärten**

der Marktgemeinde Liebenfels  
(GR-Beschluss vom 27. März 2024)

#### **Allgemeines**

Die Marktgemeinde Liebenfels betreibt folgende Kindergartengruppen (alle Gruppen werden mit Mittagessen geführt):

##### **Standort Liebenfels, Goeßstraße 2a**

- Zwei Ganztagesgruppen
- Eine Halbtagesgruppe, die auch als Integrationsgruppe geführt wird

##### **Standort Sörg 20**

- Eine alterserweiterte Ganztagesgruppe
- Eine Halbtagesgruppe

#### **Allgemeine Aufnahmebedingungen**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme im Kindergarten sind:
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr,
  - b) in der alterserweiterten Gruppe das vollendete 1. Lebensjahr,
  - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
  - d) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
  - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten;
- (4) Die Anmeldungen werden jährlich von Februar bis März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.  
Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
  - a) Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
  - b) Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- (5) *„In eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass*

*im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)*

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

#### Aufnahmerichtlinien:

---

- (1) Kinder und Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt in der Marktgemeinde Liebenfels
- (2) Kinder, die in dem Aufnahmejahr folgenden Jahr schulpflichtig sind
- (3) Kinder, die bereits einen Kindergarten der Marktgemeinde Liebenfels besuchen
- (4) Die Reihung erfolgt grundsätzlich absteigend, nach Alter des Kindes.
- (5) Es besteht die Möglichkeit entgegen Pkt. 1 bei der Vergabe der Kindergartenplätze in den einzelnen Gruppen bei Vorhandensein noch freier Plätze diese auch mit Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Liebenfels zu besetzen.

#### Vorschriften für den Besuch

---

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten **bis spätestens 8.30 Uhr** in den Kindergarten gebracht zu werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Pädagogin/einen Pädagogen des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (4) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (5) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (6) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- (7) Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (8) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden.
- (9) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (10) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Gruppenpädagogin/dem Gruppenpädagogen des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
- (11) Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden.
- (12) Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Elementarpädagogin/den Elementarpädagogen verständigt, dass das Kind persönlich oder durch eine geeignete Person so bald als möglich abzuholen ist.
- (13) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- (14) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (15) Im Kindergarten werden keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

- (16) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

### Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

---

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG § 20)

### **Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!**

- (3) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Gruppenpädagogin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- (4) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

### Beiträge

---

- (1) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie **Betreuungskosten entfallen**.

#### Folgende Beiträge sind zu leisten:

€	75	pro Monat	für die Verpflegung
€	65	pro Monat	für die Verpflegung für Kinder unter 3 Jahren
€	15	pro Monat	für einen Kreativ- und Forschungsbeitrag

- (2) Die Beiträge werden monatlich im Vorhinein bis spätestens 5. bzw. 15. des Monats verrechnet.
- (3) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Fehlt das Kind im Krankheitsfall nicht länger als 14 Tage in einem Monat, so berechtigt dies nicht zum anteilmäßigen Abzug vom monatlichen Beitrag. Dauert eine Erkrankung länger, so entscheidet die Geschäftsführung über die Höhe des Nachlasses vom Monatsbeitrag (ärztliche Bestätigung).

## Betriebs- und Öffnungszeiten

---

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Sommerferien 2 Wochen (letzte Juli- und erste Augustwoche)
- Fenstertage (Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam)

Öffnungszeiten:

Kindergarten Liebenfels		Kindergarten Sörg	
Halbtagesgruppe	06:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Halbtagesgruppe	06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Ganztagesgruppe	06:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Alterserweiterte Ganztagesgruppe	06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

## Austritt und Entlassung

---

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, Veränderung im familiären Umfeld etc.) zum jeweils 31. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
  - a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals bzw. eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals bzw. eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - c) der Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
  - d) der Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.
- (3) Sollte der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen (vor allem im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz) eingeschränkt oder unterbrochen werden, so stellt dies keinen Kündigungsgrund dar. Dauert die Betriebsunterbrechung über einen längeren Zeitraum an, ist eine Kündigung unter Absprache mit der Geschäftsführung und der Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

## Inkrafttreten

---

Diese Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für die Kindergärten der Marktgemeinde Liebenfels tritt am 01.09.2024 in Kraft. Mit der Wirksamkeit dieser Betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 03.10.2023 außer Kraft.

Liebenfels, am 28. März 2024  
Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

